

DECLARATIO

Pro Generosa Nobilitate Curlandiæ & Semigalliæ, contra falsas imputationes eidem Nobilitati factas.

D e c l a r a t i o n

Von Seiten E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft der Herzogthümer Curland und Semgallen,
wider die falschen Anschuldigungen, welche obgedachter
Landschaft gemacht worden.

134

154



Nè Generosæ Nobilitati similia imputentur, quemadmodum adversa pars in suo Statu Causæ excogitavit, ad eandem causam implicandam, ejusque prosecutionem in puncto spolii declinandam; Proindè nomine Generosæ Nobilitatis declaratur & patet: Ejusdem Generosæ Nobilitatis in prosecutione Causæ suæ, non aliam esse intentionem, nisi obtinendi à Justitia atque Clementia Sac. Reg. Majestatis redintegrationem & manutentionem Jurium, & Privilegiorum suorum, ac Libertatis, Majorum suorum Sanguinæ partæ, per Pacta Subjectionis, antiquas Leges, & novellas Constitutiones, Anni 1764. cautæ, & præcustoditæ. Quibus etiam accedit Declaratio nomine Suae Imperialis Majestatis totius Russiæ, per Ejusdem Ministrum in his Ducatibus Annò 1762. Die IIIMA Mensis Novembris facta:

„Non passuram Suam Sacram Imperialem Majestatem, aliquam mutationem vel præjudicium fieri, præfatis Juribus, Privilegiis, & Prærogativis Generosæ Nobilitatis. „

Nec rationes Status, nec sinistra Consilia, nec lucri studium, moverunt Generosum Ordinem Equestrem, contra modernum Illustrissimum Ducem, sed sola Jurium suorum defensio atque Libertatis, quæ unicuique vitâ carior



Damit E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft nicht der gleichen Anschuldigungen gemacht werden mögen, gleichwie die Gegenseite in ihrem Status Cause erdichtet hat, um dieselbe Rechtsache zu verwickeln, und dessen Fortsetzung in puncto spolii zu verhindern: als wird im Namen der Landschaft hiemit declariret und kundgemacht, daß obgedachte Ritter und Landschaft in Fortsetzung ihrer Rechtsache keine andere Intention habe, als nur von Ihres allergnädigsten Königes Majestät bekannten Gerechtigkeit und Gnade, die Widerergänzung und Beybehaltung ihrer Rechte, Privilegien, und Freyheiten zu erlangen, welche mit dem Blute ihrer Vorfahren erworben, durch die Pacta Subjectionis, uralte Gesetze, und durch die letztere Constitutiones des 1764. Jahres bestättiget und in Sicherheit gesetzt worden. Hiezu aber kommet noch die allergnädigste Declaration welche Ihro Käyserl. Majestät von ganz Rußland durch Allerhöchst Deroselben Minister in diesen Herzogthümern Anno 1762. den II. November geben zu lassen huldreichst geruhet haben:

„Wie nemlich Ihro Käyserl. Majestät nicht zugeben wolten, daß in denen obgedachten Rechten, Privilegien und Prärogativen des Adels einige Veränderung zum Nachtheil derselben geschehen möge. „

Weder Rationes Status, noch einige finistre Rathschläge, noch auch der verwerfliche Eigennus haben die Ritter und Landschaft wider den Herzog aufgebracht, son-

est. Neque præterea suæ est potestatis, mutationem Status in his Ducatibus facere. Si enim hoc esset, procul dubio sibi ejusmodi Ducem eligeret, quem amaret; Amor autem neque violentiis, & spoliis, neque oppressionibus conciliari potest.

Sentit hoc interea Generosa Nobilitas, se investito Duci obtemperare debere, sed nonnisi salvis Juribus & Privilegiis, pro quorum manutentione Sacræ Regiæ Majestatis Justitiam & Clementiam humillimè implorare non desinet.

Dum Generosus Ordo Equestris spoliatorum Restitutionem quærit, non eo animo hoc facit, quod servitia appetat, sed quia in hac Restitutione libertatis, securitas residet, quinimo Libertatis fundamentum est, quod nemo nisi Jure victus privari possit, nec vita, nec bonis, nec officiis, nec libertate; In hac Nobiles Curlandiæ nati, in hac instituti sunt, & in hac mori desiderant.

Proindè Generosa Nobilitas, quæ jam in tanta est oppressionem, uti antea nunquam fuit, nihil aliud intendit, ac pro fine habet, quam ut sub Potentissima Tutela Sac. Reg. Majestatis & Serenissimæ Reipublicæ circa Pacta primævæ subjectionis, Privilegia Nobilitatis, Decisiones Commissoriales, & Formulam Regiminis, ulterius conservetur, ut

dern nur allein die Beschützung ihrer Rechte und Freiheiten, welche ein jeder noch höher als das Leben selbst achtet. Es stehet auch nicht in der Macht des Adels eine Staatsveränderung in diesen Herzogthümern zu machen, Denn, wenn dieses wäre, so würde Selbiger ohne Zweifel sich einen solchen Herzog erwählen, welchen Er liebete. Die Liebe aber läffet sich weder durch Gewaltthaten und Spolien, noch auch durch harte Bedrückungen gewinnen.

Es weiß indessen der Adel, daß Er einem belehnten Fürsten gehorsamen muß; Jedoch aber ohne Verletzung seiner Rechte und Privilegien, für deren Aufrechthaltung Er niemals aufhören wird Ihro Königl. Majestät bekannte Gerechtigkeit und Gnade allerunterthänigst anzuflehen.

Indem Eine Wohlgeb. Ritter- und Landschaft die rechtliche Restitution derer Spolirten von Adel zu erlangen bemühet ist, so geschiehet solches nicht aus einer niederträchtigen Neigung zur Dienstbarkeit; sondern nur darum, weil auf dieser Restitution die Sicherheit ihrer Freiheiten beruhet. Nicht zu gedenken, daß das Fundament ihrer Freiheit darinnen bestehet, daß Niemand anders als *jure victus* weder seines Lebens, seiner Güther, seiner Landes-Chargen, noch auch seiner Freiheiten beraubt werden kann. Darinnen sind die Eurländischen von Adel geboren, darinnen sind Sie erzogen, und unterrichtet worden, und darinnen wünschen Sie auch zu sterben.

omnia, quæ in derogationem horum Jurium præsumpta vel admiffa funt, aboleantur, omnes fpoliati plenariè reftituantur, ac omnia ad priftinam orbitam reducantur.

Generofa Nobilitas Curlandiæ, quæ ad constantiffimam fidelitatem, & debitam obedientiam, Domino Supremo & Directo præftandam, obftricta eft, firriffima tenetur fiducia, fe per Sac. Reg. Majeflatis, Domini Sui longe Clementiffimi, Juftitiam & Protectionem, circa fupra allegata Jura, & Privilegia fua, confervatum iri.

Varfaviæ,
die 10. Menf. April.
An. 1766.

Otto Chriftophorus ab Howen,
Minifter Status Electoralis Saxoniæ,
Landhofmeifterus, Confiliarius
fupremus, ac p. t. Plenipotentiarius
five Delegatus Generofi Ordinis
Equeftris Ducatum Curlandiæ &
Semigalliæ.

Obgedachte Ritter und Landschaft, welche jezo in einer so grossen Oppression sich befindet, als Selbige in vorigen Zeiten noch niemals gewesen, hat solchem nach keine andere Intention und Absicht, als daß Sie unter dem Großmächtigsten Schutz Ihro Königl. Majestät, und der Durchlachtigsten Republicque, bey denen ersteren Unterwerffungs-Pacten, dem Privilegio Nobilitatis, denen Commissorialischen Decisionen, und der Formula Regiminis ferner conserviret, daß alles, was zur Bekränkung dieser Rechte geschehen und vorgenommen worden, abgestellt, daß alle Spoliirten völlig restituiret, und daß alles in vorige Ordnung gesetzt werden möge.

Der Adel in Curland, welcher verpflichtet ist Seiner Allergnädigsten Oberherrschaft die beständigste Treue und schuldigsten Gehorsam zu leisten, heget das feste Vertrauen, durch die Gerechtigkeit und Protection Ihro Königl. Majestät, als Seines Allergnädigsten Königes und Oberherrn, bey seinen obangeführten Rechten und Privilegien beständig erhalten zu werden.

Warschau,
den 10. April,
1766.

Otto Christopher von der Howen,
Chursäch. Cabinets-Minister, Landhoffmeister,
Overrath, und jetzigen Bevollmächtigten
und Landes-Delegirten E. Wohlgeb. Ritter
und Landschaft der Herzogthümer Curland
und Semgallen.

EXTRACT

Eines Circularschreibens des Hrn. Ministers von Simolin
an die Landschaft d. d. Mitau, den 11 Novembr. 1762.

Sich befinde mich auch hiermittelst veranlasset, E. Hochwohlgeb. Ritter- und Landschaft von diesem Vorfalle sowol die gehörige Kenntniß zu geben, als auch im Allerhöchsten Namen meiner Allerdurchlauchtigsten Kayserin, Derselben „von Allerhöchst Dero besondern Kayserl. „Gnade, Protection und wohlwollenden Gesinnungen in der Maaße zu „versichern, daß, da Ihre Kayserl. Majest. das wahre Wohl und unge- „kränkte Aufnehmen oftgedachter Herzogthümer, nach dem Beyspiel All- „erhöchst Dero Allerdurchl. Kayserl. Vorfahren, großmüthigst zu be- „herzigen geruhen, Ihre Majestät fest entschlossen sind, die Religion, „Rechte, Freyheiten und Privilegien gedachter Herzogthümer auf eben „dem Fuß, wie selbige tempore Subjectionis gewesen, und „von denen Durchl. Königen in Pohlen beschworen worden, „aufrecht zu erhalten und zu handhaben, auch niemalen zuzulassen, daß „in selbigen die mindeste Abänderungen zum Nachtheil derselben erfolgen „solle.“

Diese Erklärung meiner Allertheuersten Monarchin ist so deutlich und nachdrücklich, als großmüthig und vortheilhaft für das Land selbst, und kann E. Hochwohlgeb. Ritter- und Landschaft aufmuntern, selbige in tiefster Ehrfurcht zu erkennen.

DECLARATION

Von Seiten Einr Wohlgebohrnen Ritter- und Land-
schafft der 3 Hertzogthümer Curland und Semgallen wieder
die fals in Ansehungungen, welche obgedachter
Landschafft gemacht worden.

154

Damit Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschafft nicht
dergleichen Anschuldigungen gemacht werden mögen, gleich-
wie die Gegenseite in ihrem Status Causæ erdichtet hat, um
dieselbe Rechts-Sache zu verwickeln, und dessen Fortsetzung in
puncto solli zu verhindern: Als wird im Namen der Land-
schafft hiermit declariret und kundgemacht, daß obgedachte
Ritter und Landschafft, in Fortsetzung ihrer Rechts-Sache kei-
ne andere intention habe, als nur von Ihres allergnädigsten
Königes Majestät bekanten Gerechtigkeit und Gnade, die Wie-
dereränderung und Benbehaltung ihrer Rechte Privilegien, und
Freiheiten zu erlangen, welche mit dem Blute ihrer Vorfahren
erworben, durch die Pacta Subjectionis, uhralte Gesetze, und
durch die letztere Constitutiones des 1764. Jahres bestätiget und in
Sicherheit gesetzt worden. Hierzu aber kommet noch die aller-
gnädigste Declaration welche Ihre Kaiserl. Majestät von ganz
Rusland durch allerhöchst derselben Minister in diesen Hertzog-
thümern Anno 1762, d. 11. November geben zu lassen Hulds-
reichstgeruhet haben:

Wie nemlich Ihre Kaiserl. Majestät nicht zuge-
ben wolten, daß in denen obgedachten Rechten, Pri-
vilegien und Prærogativen des Adles einige Verände-
rung zum Nachtheil derselben geschehen möge.

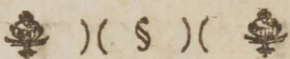
Weder Rationes Status, nach einige finistre Rathschlüt-
ge noch auch der verwerfliche Eigennuz haben die Ritter- und
Lands

Landschafft wieder den Herzog aufgebracht, sondern nur allein die Beschützung ihrer Rechte und Freiheiten, welche ein jeder noch höher als das Leben selbst achtet. Es stehet auch nicht in der Macht des Adels eine Staats-Veränderung in diesem Herzogthümern zu machen. Denn wenn dieses wäre, so würde Selbiger ohne Zweifel sich einen solchen Herzog erwählen welchen Er libere. Die liebe aber lässet sich weder durch Gewaltthaten und Spolien, noch auch durch harte Bedrückungen gewinnen.

Es weiß indessen der Adel, daß Er einem belehnten Fürsten gehorsamen muß; Jedoch aber ohne Verletzung seiner Rechte und Privilegien, für deren Aufrechthaltung Er niemahls aufhören wird Ihro Königl. Majestät bekante Gerechtigkeit und Gnade allerunterthänigst anzusehen.

Indem Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschafft die rechtliche Restitution derer spoliirten von Adel zu erlangen bemühet ist, so geschreihet solches nicht aus einer niederküchigen Neigung zur Dienstbarkeit; Sondern nur darum, weil auf dieser Restitution die Sicherheit ihrer Freiheiten beruhet. Nicht zuzudenken, daß das Fundament ihrer Freiheit darinnen bestehet, daß niemand anders als Jurevicus weder seines Lebens, seiner Güter, seiner Landes-Chargen, noch auch seiner Freiheiten beraubet werden kan. Darinnen sind die Curländischen von Adel gebohren, darinnen sind Sie erzogen, und unterrichtet worden, und darinnen wünschen Sie auch zu sterben.

Obgedachte Ritter- und Landschafft welche jezo in einer so großen Oppression sich befindet, als Selbige in voriaen Zeiten noch niemahls gewesen, hat solchemnach keine andere Intention und Absicht, als daß Sie unter dem Großmächtigsten Schutz Ihro Königl. Meiestät, und der Durchlauchtigsten Republicque, bey denen ersten Unterwerfungs-Pacten, dem Privilegio Nobilitatis



bilicatis, denen Commissorialischen Decisionen und der Formula Regiminis ferner conserviret, daß alles was zur Bekränkung dieser Rechte geschehen, und vorgenommen worden, abgestellt, daß alle spöürten völlig restiwiret, und daß alles in voriger Ordnung gesezet werden möge.

Der Adel in Curland welcher verpflichtet ist Seiner allergnädigsten Oberherrschaft die beständigste Treue und schuldigsten Gehorsam zu leisten, heeget das feste Vortrauen, durch die Gerechtigkeit und Protection Jhro Königl. Majestät, als Seines Allergnädigsten Königes und Oberheren, bey seinen obangeführten Rechten und Privilegien beständig erhalten zu werden

Warschau
den 10. April.
Anno 1766.

Otto Christopher von der Howen
Sächsscher Cabinets - Ministre,
wie auch Landhofmeister, Ober-
Rath; und jezigen Landes-Dele-
ter E. W. K. u. Landschaft der
Hertzogthümer Curland und
Semgallen.

EXTRACT

Eines Circular Schreibens des Zn. Ministres von Simolin
an die Landschaft d. d. Mitau, den 11. Novembr. 1762.

Ich befinde mich auch hier mittelst veranlasset, E. Hochwohlgebl. Räte
und Landschaft von diesem Vorfalle sowohl die gehörige Kenntniß zu ge-
ben, als auch in Allerhöchsten Namen meiner Allerdurchlauchtigsten Kay-
serin, derselben „ von Allerhöchst Dero besondern Kayserl. Gnade, Pro-
„tection und wohlwollenden Bestimmungen in der Maasse zu versichern, daß
„da Ihre Kayserl. Majest. das wahre Wohl und ungekränkte Annehmen
„oftgedachter Herzogthümer, nach dem Beispiel Allerhöchst Dero Allerdurchl.
„Kayserl. Vorfahren, großmüthigst zu beherzigen geruhen, Ihre Majest.
„fest entschlossen sind, die Religion, Rechte, Freyheiten, und Privilegien
„gedachter Herzogthümer auf eben dem Fuß wie selbige tempore
„Subjectionis gewesen, und von denen Durch-
„lauchtigsten Königen in Pohlen beschworen
„worden, aufrecht zu erhalten und zu Handhaben, auch niemalsen
„zuzulassen, daß in selbigen die mindeste Abänderungen zum Nachtheil der-
„selben erfolgen solle.

Diese Erklärung meiner Allertheuersten Monarchin ist so deutlich
und nachdrücklich, als großmüthig und vortheilhaft für das Land selbst,
und kann Ew. Hochwohlgebl. Räte und Landschaft aufmuntern, selbige
in tiefster Ehrfurcht zu erkennen.